

Nachschlagewerk: ja  
Antliche Sammlung: nein

BGB §§ 254 Da, 823 Ha

Zur Frage, ob es ein nach § 254 BGB beachtliches Selbstverschulden ist, wenn jemand an einer winterlichen Fahrt in einem Kraftfahrzeug teilnimmt, das von einem Fahrer mit geringer Fahrpraxis gelenkt wird.

BGH, Urt. v. 9. Februar 1965 - VI ZR 246/63 - OLG Düsseldorf  
LG Krefeld

# BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 246/63

## URTEIL

Verkündet am

9. Februar 1965  
Kriegl,  
Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Hilfsarbeiters Horst W. , K , B str.  
bei Bü

Klägers, Berufungsbeklagten  
und Revisionsklägers,

-Prozeßbevollmächtigter:

gegen

den unter der der Firma "F a-Garagen" handelnden Kaufmann  
Hugo H , K , Fl straße, Ecke Ha straße,

Beklagten, Berufungskläger  
und Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter:

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 9. Februar 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Hauß, Dr. Pfretzschner und Dr. Nüßgens

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 25. Januar 1963 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

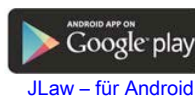
Von Rechts wegen.

#### Tatbestand:

Der Kläger, der am 20. Oktober 1959 den Führerschein der Klasse 3 erworben hatte, mietete am 31. Januar 1960 von dem Beklagten, einem gewerbsmäßigen Kraftfahrzeugvermieter, einen Personenkraftwagen, um seine im Münsterland wohnende Braut zu besuchen. Auf seine Einladung nahmen sein Bruder Hans-Joachim, seine verheiratete Schwester Rosemarie Bü und deren Ehemann Werner Bü ; an der Fahrt teil. Der Wagen geriet in Unna auf schneeglatter Straße bei einer Geschwindigkeit von höchstens 50 km/st ins Schleudern, als der Kläger auf einen niedrigeren Gang heruntergeschaltet hatte. Bei dem Anprall des Wagens gegen einen Baum erlitt die Schwester des Klägers einen Beckenbruch. Als die Frage des Versicherungsschutzes erörtert wurde, stellte sich heraus, daß das Fahrzeug nicht zur Verwendung als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug versichert worden war. Die A



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



lehnte unter Berufung auf den Verstoß gegen die Verwendungsklausel des § 2 Abs. 2 Nr. a der AKB die Schadensregulierung ab. Darauf forderte die Allgemeine Ortskrankenkasse K vom Kläger gemäß § 1542 RVO Erstattung der für die Ehefrau Bül ; aufgewandten Krankheitskosten. Der Kläger verpflichtete sich, den Anspruch in monatlichen Raten von 70.- DM zu tilgen. Auch die Eheleute Bü kündigten nach der Behauptung des Klägers gegen diesen Schadensersatzansprüche an.

Der Kläger hält sich nunmehr an den Beklagten. Er meint, dieser habe schuldhaft gegen seine Pflichten als gewerbsmäßiger Kraftfahrzeugvermieter dadurch verstoßen, daß er ihm einen unzureichend gegen Haftpflichtschäden versicherten Wagen überlassen habe. Der Beklagte müsse ihn daher so stellen wie wenn das Kraftfahrzeug als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug haftpflichtversichert gewesen wäre. In diesem Fall habe die A<sub>1</sub> , so meint der Kläger, der Ortskrankenkasse ihre Aufwendungen erstatten und die Schadensersatzansprüche der Eheleute Bü befriedigen müssen.

Der Kläger hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen,

- a) an ihn 70.- DM zu zahlen,
- b) an die Allgemeine Ortskrankenkasse K 1.144,55 DM  
nebst Zinsen zu zahlen,
- c) ihn von allen Ansprüchen freizustellen, welche die Eheleute Bü aus dem Unfall gegen ihn geltend machen.

Der Beklagte hat die Ansicht vertreten, die A<sub>1</sub> könne einen Versicherungsschutz nicht deswegen verweigern, weil das sonst als Privatwagen benutzte Fahrzeug in einem einzigen Falle an einen Selbstfahrer vermietet worden sei. Der Kläger müsse daher versuchen, bei der A<sub>1</sub> den Versicherungsschutz durchzusetzen. Sollte aber ein Versicherungsschutz nicht bestehen, so treffe ihn, den Beklagten hieran kein Verschulden. Denn er habe davon ausgehen dürfen,

das Fahrzeug sei ordnungsgemäß versichert gewesen. Im übrigen stünden den Eheleuten BÜ keine Schadensersatzansprüche zu. Diese hätten die geringe Fahrpraxis des Klägers gekannt und sich ihm trotzdem auf einer längeren winterlichen Fahrt in einem Mietwagen anvertraut. Sie müßten das Risiko dieser Fahrt, die erhöhte Anforderungen an die Fahrkunst des Fahrers gestellt habe, selbst tragen.

Der Kläger hat demgegenüber vorgetragen, bei der Abfahrt in K. habe es lediglich geregnet, und erst im Raum von Essen habe es zu schneien begonnen. Die Eheleute BÜ ; hätten keinen Anlaß gehabt, mit dem ihn unterlaufenden Fahrtfehler zu rechnen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Berufungsgericht hat sie abgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger das Ziel der Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

#### Entscheidungsgründe:

1. Aus rechtlich zutreffenden Gründen nimmt das Berufungsgericht an, daß der Kläger fahrlässig die Körperverletzung der Frau BÜ verursacht hat. Es meint aber, den Eheleuten BÜ ständen deshalb keine Schadensersatzansprüche gegen den Kläger zu, weil sie dessen geringe Fahrpraxis gekannt und sich ihm trotzdem bei ungünstigen Straßenverhältnissen als Führer eines gemieteten Wagens anvertraut hätten. Unter diesen Umständen müßten sich die Eheleute BÜ nach § 254 BGB entgegenhalten lassen, daß sie die Autofahrt unter Lenkung des Klägers mitgemacht hätten.

2. Diese Auffassung wird von der Revision mit Recht bekämpft.

Das Berufungsgericht verkennt, daß eine Einschränkung der Deliktshaftung des Fahrers rechtlich noch nicht deshalb stattfindet, weil die Insassen gewisse gefahrerhöhende Umstände der Fahrt gekannt haben. Vielmehr ist es nach dem anzuwendenden § 254 BGB (BGHZ 34, 355) entscheidend, ob man dem Geschädigten den Vorwurf eines "Verschuldens gegen sich selbst" machen kann, das vorliegt, wenn er diejenige Sorgfalt außer acht läßt, die ein ordentlicher und verständiger Mensch zur Vermeidung eigenen Schadens anzuwenden pflegt (BGHZ 9, 316, 318; 39, 156). Eine solche fahrlässige Selbstgefährdung des Insassen ist etwa gegeben, wenn der Kraftwagen erkennbar die Fahrsicherheit beeinträchtigende technische Mängel hat oder wenn der Fahrer des Kraftwagens erkennbar wegen Übermüdung oder Alkoholgenusses nicht mehr genügend fahrsicher ist (LM BGB § 254 Da Nr. 12). Ebenfalls wird man es als Vernachlässigung der im eigenen Interesse gebotenen Sorgfalt ansehen können, wenn sich der Insasse einem Fahrer anvertraut, der als Anfänger eine fahrtechnisch besonders hohe Anforderungen stellende Fahrt durchführt (etwa Bergfahrt auf kurvenreichen engen Straßen, nächtliche Fahrt auf einer viel befahrenen Autobahn im Schneetreiben). Im vorliegenden Fall herrschte wenigstens nach dem Vortrag des Klägers bei Antritt der Fahrt Regenwetter. Die bloße Möglichkeit, daß das Wetter in Schneewetter umschlagen konnte, brauchte die Eheleute Bü noch nicht zu veranlassen, im eigenen Sicherheitsinteresse die Einladung des Klägers abzulehnen. Feststellungen darüber, daß die zu befahrenden Straßen - abgesehen vom Wetter - besondere Schwierigkeiten boten, sind nicht getroffen worden. Vertrauten die Eheleute Bü darauf, der Kläger werde in der Lage sein, den Wagen einwandfrei zu führen und die geringe Fahrpraxis durch besonders vorsichtige Fahrweise ausgleichen, so ist das noch keine Verletzung der im eigenen Interesse gebotenen Sorgfalt. Es darf nämlich nicht unberücksichtigt

bleiben, daß der dem Kläger 3 Monate vorher ausgestellte Führerschein nur erteilt werden durfte, wenn sich der Prüfer davon überzeugt hatte, daß der Kläger die zur sicheren Führung eines Kraftfahrzeugs im Verkehr erforderlichen technischen Kenntnisse hatte und zu ihrer Anwendung fähig war (§ 11 Abs. 2 StVZO). Der über noch keine große Fahrpraxis verfügende Fahrer wird in erster Linie selbstverantwortlich entscheiden müssen, ob er sich eine bestimmte Fahrt nach seinen Fahrfähigkeiten zutrauen darf. Bis zu dem Unfall haben sich während der Fahrt offenbar keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Kläger den Anforderungen nicht gewachsen war. Hat der Kläger seine Fahrfähigkeiten überschätzt und durch einen klaren Fahrfehler einen Unfall herbeigeführt, so hat er grundsätzlich auch den Insassen gegenüber die haftungsrechtlichen Folgen aus § 823 BGB zu tragen. Aus dem gesellschaftlichen Charakter der Fahrt und den verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Geschädigten läßt sich unter den hier vorliegenden Umständen ein Grund zur Einschränkung der Haftung rechtlich nicht herleiten.

3. Das Berufungsurteil konnte daher nicht aufrecht erhalten werden, da das Berufungsgericht in Verkennung der Rechtslage davon ausgeht, eine Haftung des Klägers gegenüber den Eheleuten Bü ; komme nicht in Betracht und dem Kläger sei daher kein Schaden entstanden. Da das Berufungsgericht auf die übrigen Fragen des Rechtsstreits (vgl. BGHZ 26, 282) nicht eingegangen ist, mußte die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Für die erneute Verhandlung erscheinen dem Senat folgende Hinweise als angezeigt:

- a) War das Fahrzeug nach dem Versicherungsantrag zur Eigenverwendung ohne Vermietung versichert, so ist es eine nach § 2 Abs. 2 Nr. a AKB in Verbindung mit § 6 VVG beachtliche Änderung des Verwendungszwecks,

wenn das Kraftfahrzeug in dem gewerblichen Autovermietbetrieb des Beklagten einem Mieter als Selbstfahrer vermietet wurde. Eine Verletzung der Obliegenheit entfällt nicht deshalb, weil es sich - nach dem Vortrag des Beklagten - um den ersten Fall einer Mietverwendung des Kraftfahrzeugs gehandelt hat. Schon weil solche Einlassungen bei einem gewerbsmäßigen Autovermieter schwer nachprüfbar sind, geht es nicht an, sie als erheblich anzuerkennen. Hat der gewerbsmäßige Autovermieter einen Kraftwagen in seinem Gewerbe als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug abgegeben, so hat er es gewerblich zu einem Zweck genutzt, für den der niedrigere Tarif der Privatwagen-Versicherung nicht bestimmt ist.

- b) Solange die Eheleute B. ihre Forderungen nicht beziffert haben, wird der Kläger nicht mit der Leistungsklage eine Befreiung von diesen Forderungen verlangen können. Es wird aber zu prüfen sein, ob nicht die Klage in eine Feststellungsklage umgedeutet werden kann oder ausdrücklich umgestellt werden soll. Sind an die Allgemeine Ortskrankenkasse K. auf Grund des Vergleichs weitere Zahlungen geleistet, wird der Kläger dem durch Änderung des Klageantrags zu 2) Rechnung zu tragen haben.

Die Entscheidung über die Kosten der Revision  
war dem Berufungsgericht zu übertragen.

Engels Hanebeck Dr. Hauß Dr. Pfretzschner Dr. Nüßgens